



Deutsche Gesellschaft
für Hauswirtschaft e.V.

Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15.09.2011

zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.09.2012
sowie mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V.“ (dgh).
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Die Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. (dgh) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Übrigen entspricht die Satzung den abgabenrechtlichen Anforderungen.
2. Die dgh vertritt und fördert die Belange der Hauswirtschaft und der Haushaltswissenschaften. Sie fördert in diesem Sinn die Bildung von Jugend und Erwachsenen sowie die Wissenschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die dgh das Verständnis für die vielseitigen Aufgaben weckt, denen sich heute Haushalte und hauswirtschaftliche Dienstleistungsbetriebe stellen:
 - a) durch den fachlichen Diskurs zu den Herausforderungen der Hauswirtschaft und Haushaltswissenschaft und durch Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit,
 - b) durch Information, Bildung und Beratung,
 - c) durch Förderung der Forschung über Haushalte, hauswirtschaftliche Dienstleistungsbetriebe, Familie und Verbrauch,
 - d) durch Koordination der Aktivitäten verschiedener Institutionen in der Bearbeitung hauswirtschaftlicher und haushaltswissenschaftlicher Fragestellungen,
 - e) durch Förderung der fachbezogenen Bildung,
 - f) durch Mitwirkung bei der Klärung hauswirtschaftlicher Berufsbilder und der Bestimmung der hierfür erforderlichen Kompetenzen,
 - g) durch Zusammenarbeit mit Organisationen verwandter Zielsetzung.
3. Die dgh ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Die dgh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der dgh dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der dgh.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der dgh fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Die dgh besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,

- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die mit der Hauswirtschaft und/oder der Haushaltswissenschaft verbunden sind. Juristische Personen als ordentliche Mitglieder (korporative Mitglieder) sind an der Hauswirtschaft und Haushaltswissenschaft interessierte Institutionen, die sich zu den in § 2 genannten Zwecken bekennen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen der dgh unterstützen, ohne selbst an ihren Arbeiten mitzuwirken. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf, berufen. Sie haben Stimmrecht und sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den Antrag auf Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, insbesondere,

- a) wenn der Beitrag trotz schriftlicher Fristsetzung unter Hinweis auf die Möglichkeit des Vereinsauschlusses nicht gezahlt wird,
- b) wenn Mitglieder den Interessen der dgh zuwider handeln.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 31. März eines Jahres zu zahlen. Die Beitragspflicht der neu aufgenommenen Mitglieder beginnt mit dem Quartal der Aufnahme; der Mitgliedsbeitrag ist in diesem Fall mit dem Ende des Quartals fällig, in dem die Aufnahme in die dgh erfolgt.

2. Die fördernden Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe mit dem Vorstand vereinbart wird.

§ 8 Organe der dgh

Die Organe der Gesellschaft dgh sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen grundsätzlicher Bedeutung.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl, Abberufung des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Bestimmung der Anzahl, Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichtes,
- g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
- h) Bildung und Auflösung von Fachausschüssen und Beiräten,
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der dgh.

2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

3. Zu den Mitgliederversammlungen lädt das vorsitzende Vorstandsmitglied oder bei dessen Verhinderung eines der stellvertretenden Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich ein. Ist nach der Tagesordnung über die Auflösung der dgh zu entscheiden, ist fristgerecht mit Einwurfeinschreiben einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und neben zwei Vorstandsmitgliedern mindestens 10 von Hundert der ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Feststellung bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung wirksam, falls nicht auf Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden, die hinsichtlich der Punkte, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung gestanden haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann vorsorglich mit der ersten Einladung verbunden werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur von den persönlich anwesenden bzw. als juristische Person durch persönlich anwesende Bevollmächtigte vertretenen ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden. Eine natürliche Person als ordentliches Mitglied kann gleichzeitig nur eine juristische Person in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur zugelassen, wenn diese den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht worden sind. Eilanträge können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder zustimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eilanträge sind angenommen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder zustimmen. Das gleiche gilt für Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

Stimmen werden offen abgegeben, falls nicht ein Mitglied eine geheime und schriftliche Abstimmung verlangt.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom vorsitzenden Vorstandsmitglied oder - im Falle von dessen Verhinderung - von einem der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem vorsitzenden Vorstandsmitglied,
- b) drei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern, die jeweils aus einem unterschiedlichen beruflichen Tätigkeitsfeld kommen sollen,
- c) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
- d) dem rechnungsführenden Vorstandsmitglied.

2. Das Amt des rechnungsführenden Vorstandsmitgliedes kann vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied, von einem der drei stellvertretenden Vorstandsmitglieder oder einem anderen hierfür gewählten Mitglied der dgh geführt werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Das vorsitzende Vorstandsmitglied führt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied die Geschäfte. In Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung vertritt das rechnungsführende Vorstandsmitglied gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden die dgh im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des Vorstandes.

5. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Fachausschüsse und der Beiräte.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten Jahr nach der jeweiligen Wahl.

2. Das geschäftsführende und das rechnungsführende Vorstandsmitglied werden jeweils zwei Jahre nach der Wahl des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder gewählt.

a) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt.

b) Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der dgh, soweit sie in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind und sich in das Wählerverzeichnis eingetragen haben. Wählbar sind natürliche Personen, die ordentliches Mitglied sind oder korporative Mitglieder vertreten.

c) Für die Wahl des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes und der drei stellvertretenden Vorstandsmitglieder wird ein Wahlausschuss gebildet. Diesem obliegen die Aufstellung der Kandidatenliste, die Leitung des Wahlganges, die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Jeder Fachausschuss bzw. Beirat benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Person für den Wahlausschuss. Dieser bestimmt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des rechnungsführenden Vorstandsmitgliedes (Schatzmeisterin oder Schatzmeister) nimmt die Aufgaben nach Satz zwei in der Regel ein Mitglied des Vorstandes wahr.

d) Die Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern bis zu einem vom Wahlausschuss festzulegenden Termin eingereicht werden. Die Einwilligung zur Kandidatur soll von dem vorgeschlagenen Mitglied zuvor eingeholt sein. Die endgültige Liste der kandidierenden Personen soll den Namen und das berufliche Tätigkeitsfeld enthalten. Die Liste der Wahlvorschläge ist allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.

e) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Stellen sich die Vorsitzenden und Stellvertreter geschlossen einer Wiederwahl, so kann die Wahl als Blockwahl in einem gemeinsamen Wahlgang vorgenommen werden.

f) Zum vorsitzenden Vorstandsmitglied ist gewählt, wer bei der Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies in einem ersten Wahlgang nicht der Fall, so findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt.

g) Für die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des rechnungsführenden Vorstandsmitgliedes gilt Nr. 2f) entsprechend. Besteht ein Wahlvorschlag darin, das Amt des geschäftsführenden und des rechnungsführenden Vorstandsmitgliedes für die Dauer der Wahlperiode in einer Person zusammenzufassen, so ist für jedes der beiden Ämter ein getrennter Wahlvorgang vorzusehen.

h) Die drei stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden getrennt gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehrere Personen die meisten Stimmen erhalten, finden weitere Wahlgänge statt, bis eine Person die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

i) Jedes Vorstandsmitglied kann zwei Mal wieder gewählt werden.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand für den verbleibenden Zeitraum der Amtszeit ein neues Mitglied des Vorstands.

§ 12 Fachausschüsse und Beiräte

Die Mitgliederversammlung kann aus den Mitgliedern der dgh Fachausschüsse und Beiräte bilden. Die Fachausschüsse und Beiräte ergänzen sich selbst durch Zuwahl. Sie wählen auf einer Versammlung ihrer Mitglieder oder im schriftlichen Verfahren ihre Vorsitzenden jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand beschlossen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Internationalen Verband für Hauswirtschaft e. V. (IVHW), und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.